

Zusammengehörigkeit von Hardware und Software

LG Bielefeld, Urteil vom 16. Oktober 1985 (7 O 324/83)

Nichtamtlicher Leitsatz

Liegt das sachliche Gewicht eines Kaufvertrages über ein EDV-System auf den Anwendungsprogrammen, so sind Hardware und Software im Gegensatz zu den Preisverhältnissen als zusammengehörig im Sinne von § 469 BGB verkauft, oder es ist die Hardware Zubehör zur Software im Sinne von § 470 BGB.

Paragrafen

BGB: § 469; § 470

Stichworte

Anforderungen des AG — Maßgeblichkeit bei Individualprogrammen; Einheit von Hardware und Software

Tatbestand

Der Kläger, ein eingetragener Verein, hatte selber einen kleinen Bürocomputer samt Dateiauswertungssprache ausgesucht und dann bei der Beklagten mit der Maßgabe bestellt, daß diese die Anwendungsprogramme (im wesentlichen Auswertungen aus den Mitgliederdaten) mit Hilfe der Dateiauswertungssprache generieren sollte. Der Käufer verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises mit der Begründung, daß die Auswertungsprogramme zu langsam seien.

Entscheidungsgründe

Nach dem Gutachten des Sachverständigen sind die Ausdruckzeiten „bei der großen Anzahl der Listen, die im Betrieb des Klägers anfallen, unzumutbar lang. Bei

einem geschickteren Aufbau der Dateien, insbesondere unter Verwendung eines oder mehrerer zusätzlicher Indexe, hätte die Möglichkeit bestanden, die Laufzeit der Programme auf die reine Druckzeit zu reduzieren. Den festgestellten Mangel dieser Programme hat die Beklagte zu vertreten. Sie kann sich nicht darauf berufen, den Arbeitsanfall beim Kläger nicht gekannt zu haben. Als EDV-Fachfirma hatte die Beklagte die vertragliche Nebenpflicht, sich vor Erstellung der Programme beim Kläger über den genauen Arbeitsanfall zu informieren.

Das Wandlungsrecht des Klägers erstreckt sich auf sämtliche gekauften Gegenstände, also das System X, die gesamten Programme und die weiteren von der Beklagten gelieferten Gegenstände (§ 469 Satz 2 BGB). Im Gegensatz zu den Preisverhältnissen liegt das sachliche Gewicht des Kaufvertrages nicht auf dem System X, sondern auf den von der Beklagten zu erstellenden Anwendungsprogrammen. Ohne mangelfreie Anwendungsprogramme war die EDV-Anlage für den Kläger nicht nutzbar und damit wertlos. Erst die mangelfreien Anwendungsprogramme hätten den Kläger in den Stand gesetzt, den bei Abschluß des Kaufvertrages vorausgesetzten Vertragszweck zu erreichen. Das gleiche rechtliche Ergebnis einer Gesamtwandlung folgt auch aus § 470 Satz 1 BGB. Bei der bestehenden Abhängigkeit ist die gelieferte Hardware nur mit mangelfreien Anwendungsprogrammen nutzbar. Entgegen dem Preisverhältnis sind deshalb die Anwendungsprogramme der Beklagten als Hauptsache des Kaufvertrages zu bewerten, während die Anlage nur als Nebensache im Sinne des § 470 BGB einzustufen ist. Mithin erstreckt sich die Wandlung wegen Mängel der Anwendungsprogramme auch auf die Hardware.“